

Rechtsgrundlagen Gemeindeordnung
§ 4

Kommunalabgabengesetz
§§ 2, 13, 19 und 47



SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Isny

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13, 19 und 47 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Isny am 19. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Isny betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung Gebühren (Elternbeiträge) nach der Satzung erhoben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. **Kindergärten mit Regelgruppen:** Einrichtungen mit einem Betreuungsangebot von bis zu 5 Stunden am Vormittag und an mehreren Nachmittagen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
 2. **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden täglichen Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
 3. **Kindergärten mit Altersmischung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden täglichen Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden und an einzelnen Tagen bis zu 9 Stunden für Kinder ab zwei Jahren bis zur vierten Klasse (Hausaufgabenbetreuung) in altersgemischten Gruppen.
 4. **Kindergarten mit Ganztagesbetreuung:** Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden an mindestens 2 Tagen/Woche für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
 5. **Kleinkindbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden täglichen Betreuungszeit von bis zu 6,75 Stunden für Kinder im Alter von ein bis drei Jahren.
 6. **Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und Hausaufgabenbetreuung:** Betreuungsangebot für Grundschüler bis zur vierten Klasse vor Schulbeginn und nach Schulschluss / Nachmittagsbetreuung im Zeitrahmen der Ganztagesbetreuung bzw. an einzelnen Nachmittagen.
 7. **Schülerhaus:** Einrichtung mit einem täglichen Betreuungsangebot bis zu 6 Stunden.

8. **Schülerferienbetreuung:** Einrichtungen mit einem
Betreuungsangebot für Schulkinder bis 12 Jahren in ca. 5
Ferienwochen im Jahr.

- 2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der
Sommerferien der Betreuungseinrichtungen.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- 1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.
- 2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- 3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- 4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden.

Wichtige Gründe sind:

- Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.
- Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Mahnung.
- Ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung.
- Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
- Verweigerung der Zustimmung zur Äußerung der Betriebsform und Betreuungszeit einschließlich Elternbeitrag auf Grund geänderter örtlicher Bedarfsplanung.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzukündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§4

Benutzungsgebühren

- 1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Gebühren gemäß § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.
- 2) Gebührenmaßstab ist
 - die Art der Einrichtung
 - der Umfang der Betreuungszeit
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.
 - Das jährliche Haushaltseinkommen (Einkommensgruppe) (nur beim Kinderhaus Spatzennest und den Kleinkindbetreuungseinrichtungen).
- 3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- 4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- 5) Die Gebühren sind ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob das Kind die Einrichtung regelmäßig oder unregelmäßig oder nur stundenweise besucht. Das gleiche gilt auch bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben.

§ 5
Gebührenhöhe

- 1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der monatlichen Gebühr ist aus der Anlage „Gebührenverzeichnis für Kinderbetreuungseinrichtungen in der Stadt Isny“ zu dieser Satzung ersichtlich.
Ergeben sich gebührenrelevante Änderungen (z.B. Änderung des Betreuungsangebotes) wird die Gebühr ab dem folgenden Monat neu festgesetzt.

§ 6**Gebührensschuldner**

- 1) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Kinderbetreuungseinrichtung besucht, sowie derjenige, der es zum Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung anmeldet.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7**Entstehung und Fälligkeit**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn eines jeden Monats in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- 2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- 3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 1. September in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadtverwaltung Isny im Allgäu, 12.07.2017

Rainer Magenreuter
Bürgermeister

